

Satzung

Satzung des Vereins „Triathlon- und Ausdauersport Hildesheim e. V - TriAs Hildesheim “

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Triathlon- und Ausdauersport Hildesheim e. V - TriAs Hildesheim“.

(2) Sitz des Vereins ist Hildesheim. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein setzt sich für einen Breitensport- und leistungsorientierten Ausdauersport in Hildesheim ein. Er organisiert insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb für Triathlonsport in Hildesheim.

(2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein untersagt den unter seinem Namen startenden Mitgliedern den Gebrauch von Substanzen und Methoden, die durch die Dopingbestimmungen als verboten gelten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages eingeleitet. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins zu erklären. Kündigungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand (§ 7),
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen,
- wählt für jeweils zwei Jahre 2 Kassenprüfer,
- erteilt dem Vorstand Entlastung,
- beschließt den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan und
- beschließt die Beitragsordnung.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist. Gegen die Niederschrift können Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sofern der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen und umfasst folgende Geschäftsbereiche:

1. Vorstand Allgemeine Geschäftsführung,
2. Vorstand Finanzen,
3. Vorstand Veranstaltungen und Presse,
4. Vorstand Fundraising und Sponsoring,
5. Vorstand Sport,
6. Vorstand Jugend,
7. Jugendvertreter.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstände der Geschäftsbereiche Nr. 1 bis 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstände gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wählt von den Vorständen der Geschäftsbereiche Nr. 1 bis 4 für die Dauer von sechs Monaten einen Vorstandssprecher.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

(5) Die Vorstände nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen in der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres den Jugendvertreter.

§ 8 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Mit der Einladung zur Versammlung sind Text und Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben

§ 9 Vereinsauflösung

(1) Soll der Verein aufgelöst werden, so ist hierzu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Nur auf Beschluss dieser Mitgliederversammlung kann der Verein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach vollständiger Befriedung etwa vorhandener Gläubiger durch die zum Zeitpunkt der Liquidation amtierenden Vorstandsmitglieder an den Triathlonverband Niedersachsen (TVN) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, sportliche Zwecke.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 20.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.03.2010 auf der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung außer Kraft

Hildesheim, März/2014

Angela Hoffmann, Vorstand Allg. Geschäftsführung

Julia Hauenschild, Vorstand Veranstaltung und Presse

Andreas Tietge, Vorstand Finanzen